



**Stellungnahme zu den Änderungsanträgen des
Europäischen Parlaments zu Artikel 8 des Vor-
schlags für eine Verordnung über Privatsphäre
und elektronische Kommunikation**

**von ADM Arbeitskreis Deutscher Markt-
und Sozialforschungsinstitute e.V.**

**und Verband der Markt- und Meinungs-
forschungsinstitute Österreichs (VdMI)**

**ADM Arbeitskreis Deutscher Markt-
und Sozialforschungsinstitute e.V.
Langer Weg 18; D – 60489 Frankfurt a.M.
Telefon: +49 69 978431-36
Telefax: +49 69 978431-37
E-Mail: office@adm-ev.de
Internet: www.adm-ev.de**

**Verband der Markt- und Meinungsfor-
schungsinstitute Österreichs (VdMI)
Brucknerstraße 3-5/4; A – 4020 Linz
Telefon: +43 732 6901-12
Telefax: +43 732 6901-4
E-Mail: office@vdmi.at
Internet: www.vdmi.at**

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die privaten Markt- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige Wirtschaftsverband dieser Art. Gegenwärtig gehören ihm 74 Institute an, die zusammen rund 83 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2016: 2,5 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmer wissenschaftlicher Studien und die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

Der **Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs (VdMI)** ist eine freiwillige und unabhängige Berufs- und Interessensvertretung der in Österreich tätigen Marktforschungsunternehmen. Er versteht sich als Zweigverein des Verbands der Marktforscher Österreichs (VMÖ) und repräsentiert mit 30 Mitgliedsinstituten 85 Prozent des Umsatzes der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Österreich. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zu den Vereinszwecken des VdMI gehören die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Marktforschungsinstitute und der Institutsmarktforscher gegenüber der politischen Öffentlichkeit und den Medien, insbesondere in rechtlichen Aspekten, die sich auf die Branche auswirken.

A. Einleitung

Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme von ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. und VdMI Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs zu den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments vom 14. Juli 2017 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) vom 10. Januar 2017 ist auf die Änderungsanträge zu **Artikel 8 Absatz 1** fokussiert. Diese Anträge haben unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzung des Internets als Forschungsgegenstand und/oder Forschungsmethode der Markt- und Meinungsforschung.

B. Die Zielsetzung von Markt- und Meinungsforschung

Die Markt- und Meinungsforschung ist ausschließlich an generalisierbaren, validen und zuverlässigen Aussagen über die Einstellungen und das Verhalten von nach verschiedenen soziodemographischen und sozioökonomischen Merkmalen abgegrenzten Gruppen der Bevölkerung auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Techniken interessiert (**Wissenschaftlichkeitsgebot**).

Aussagen über konkrete Einzelpersonen sind nicht Gegenstand der Markt- und Meinungsforschung. Sie versucht auch nicht, die Einstellungen und das Verhalten von Menschen zu beeinflussen. Markt- und Meinungsforschung wird deshalb von anderen Tätigkeiten – insbesondere Werbung und Verkaufsförderung – getrennt durchgeführt (**Trennungsgebot**).

Die Wahrung der Anonymität der in eine wissenschaftliche Studie einbezogenen Personen gehört ebenfalls zu den Grundprinzipien des berufsständischen Verhaltens in der Markt- und Meinungsforschung. Die Forschungsdaten werden nur in anonymisierter Form mittels mathematisch-statistischer Analyseverfahren ausgewertet und nur in anonymisierter Form an Dritte (zumeist der Auftraggeber der Studie) übermittelt (**Anonymisierungsgebot**).

C. Das Internet als Forschungsgegenstand und Forschungsinstrument

Das Internet hat für die Markt- und Meinungsforschung sowohl als Forschungsgegenstand als auch als Forschungsmethode und Forschungsinstrument seit der Jahrtausendwende erheblich an Bedeutung und Vielfalt gewonnen und wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Ein Indikator für die Etablierung der Online-Forschung als ein inhaltlich und methodisch relevanter Bereich der Markt- und Meinungsforschung ist die mit der internationalen Norm ISO 19731¹

¹ ÖNORM ISO 19731:2017 Digital analytics and web analyses for purposes of market, opinion and social research – Vocabulary and service requirements

kürzlich erfolgte Veröffentlichung eines eigenständigen wissenschaftlichen Qualitätsstandards.

D. Reaktive und nicht-reaktive Forschungsmethoden

Die hinsichtlich des Entwurfs der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation grundlegende Unterscheidung der verschiedenen Ansätze in der internetbasierten Markt- und Meinungsforschung ist die zwischen reaktiven und nicht-reaktiven Forschungsmethoden und der damit einhergehenden unterschiedlichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen der Studienteilnehmer. Bei den sogenannten reaktiven Methoden der Markt- und Meinungsforschung sind die ausgewählten Studienteilnehmer aktiv in die Erhebung der Forschungsdaten einbezogen. Überwiegend handelt es sich dabei um (Online-)Befragungen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Dagegen ist bei den sogenannten nicht-reaktiven Methoden der Markt- und Meinungsforschung keine aktive Beteiligung der Studienteilnehmer an der Datenerhebung erforderlich. In der Regel handelt es sich hierbei um die verschiedenen Verfahren zur Beobachtung und Messung des Verhaltens von Personen im Internet mittels pseudonymisierter bzw. anonymisierter Daten, ohne dass den Betroffenen diese Tatsache bewusst zu sein braucht.

E. Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Rechtsvorschriften des Artikels 8 Absatz 1 zur Normierung der vom Endnutzer nicht selbst vorgenommenen Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen und jeder Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer sehen deren grundsätzliche Unzulässigkeit vor. Zulässig ist sie, wenn sie einzig für den Zweck eines elektronischen Kommunikationsvorgangs nötig ist (Buchstabe a) oder der Endnutzer seine Einwilligung gegeben hat (Buchstabe b) oder sie für die Bereitstellung eines vom Endnutzer

gewünschten Dienstes (Buchstabe c) oder für die Messung des Webpublikums nötig ist (Buchstabe d).

Im Rahmen der oben genannten reaktiven Methoden der Markt- und Meinungsforschung ist grundsätzlich die Einwilligung des für die Befragung ausgewählten Endnutzers (d.h. Buchstabe b) die Rechtsgrundlage für die von ihm nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen. Damit haben die Studienteilnehmer die Möglichkeit, die Nutzung abzulehnen und gegebenenfalls nicht an der Studie teilzunehmen. Nur wenn die Nutzung ausschließlich zu erhebungsmethodischen Zwecken erfolgt, d.h. den Zeitpunkt der Einladung zur Befragung steuert oder wiederholte Einladungen vermeidet, kann Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) als Rechtsgrundlage der Nutzung der Verarbeitung- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen der Studienteilnehmer herangezogen werden.

Im Gegensatz zu den reaktiven kann bei den meisten nicht-reaktiven Methoden der Markt- und Meinungsforschung die Einwilligung der Studienteilnehmer in die nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion nicht eingeholt werden. Diese Nutzung ist aber eine methodische Notwendigkeit, um Studien auf dieser Grundlage mit angemessener und zugleich notwendiger Forschungsqualität hinsichtlich Zuverlässigkeit und Generalisierbarkeit der Ergebnisse durchführen zu können. Eine entsprechende explizite Erlaubnisnorm als Rechtsgrundlage für die vom Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen für wissenschaftliche Forschungszwecke ist in dem Vorschlag der Europäischen Union für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation nicht enthalten. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) greift diesbezüglich in verschiedener Hinsicht zu kurz:

Buchstabe d) normiert die vom Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen der Endnutzer als zulässig, wenn diese für die Messung des Webpublikums (englisch: audience measurement) des Betreibers eines Dienstes der Informationsgesellschaft nötig ist und von diesem vorgenommen wird. Die Messung des Webpublikums

einer Webseite ist aber nur ein Teil der internetbasierten Markt- und Meinungsforschung. Zudem erfolgt sie nicht nur zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, sondern auch zu anderen Zwecken. Und schließlich wird die Messung des Webpublikums in vielen Fällen nicht vom Betreiber des Dienstes der Informationsgesellschaft durchgeführt, sondern von dazu beauftragten spezialisierten Dienstleistern.

F. Änderungsanträge des Europäischen Parlaments

Verschiedene Anträge², der am 14. Juli 2017 veröffentlichten Änderungsanträge der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation vom 10. Januar 2017 schlagen eine eigenständige gesetzliche Erlaubnisnorm vor für die vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer für wissenschaftliche Forschungszwecke. Sie schaffen damit eine unverzichtbare methodische Voraussetzung für die Durchführung einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien der internetbasierten Markt- und Meinungsforschung unter Anwendung nicht-reaktiver Methoden.

Ein Änderungsantrag³ sieht eine Ausweitung der Zulässigkeitsbedingungen für die vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer zwecks Messung des Webpublikums vor. Weil aber letztgenannte – wie oben schon erwähnt – nur ein Teil der internetbasierten Markt- und Meinungsforschung darstellt, ist dieser Änderungsantrag als allgemeine gesetzliche Erlaubnisnorm für die vom Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion

² Änderungsanträge Nr. 538 (Axel Voss, Heinz K. Becker) und Nr. 558 (Brice Hortefeux, Rachida Dati)

³ Änderungsantrag Nr. 542 (Marju Lauristin)

von Endeinrichtungen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken nicht ausreichend.

Verschiedene Anträge⁴, der am 14. Juli 2017 veröffentlichte Änderungsanträge der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation vom 10. Januar 2017, sehen eine Streichung des Buchstabe d) vor, da die Messung des Webpublikums auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung erfolgen sollte und deshalb durch Buchstabe b) abgedeckt sei. Diese Anträge verkennen, dass es sich bei der Messung des Webpublikums um eine nicht-reaktive Methode der internetbasierten Markt- und Meinungsforschung handelt, bei der die Einwilligung der Betroffenen in die nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen aus forschungsimmanenten Gründen nicht eingeholt werden kann. Sie hätten damit zur Folge, dass eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien der internetbasierten Markt- und Meinungsforschung, die nicht-reaktive Methoden anwenden, nicht mehr – oder zumindest nicht mehr in der notwendigen Forschungsqualität – durchführbar wäre.

G. Petitum

ADM und VdMI bitten die beteiligten politischen Institutionen darum, die vorgebrachten Argumente hinsichtlich einer eigenständigen gesetzlichen Erlaubnisnorm für die vom Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu prüfen und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch die Einführung einer entsprechenden Erlaubnisnorm in Artikel 8 Absatz 1 zu berücksichtigen. Eine solche Erlaubnisnorm muss zugleich – wie im

⁴ Änderungsanträge Nr. 539 (Jan Philipp Albrecht, Judith Sargentini) und Nr. 540 (Cornelia Ernst)

folgenden Vorschlag geschehen – die Rechte und Freiheiten der Endnutzer angemessen berücksichtigen und abwägen:

Jede vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktion von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, ist untersagt, außer sie erfolgt aus folgenden Gründen:

[...]

e) sie ist für wissenschaftliche Forschungszwecke nötig, sofern der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Nutzers vorsieht und die verarbeiteten personenbezogenen Daten anonymisiert werden, sobald dies nach den Forschungszwecken möglich ist.

The use of processing and storage capabilities of terminal equipment and the collection of information from end-users' terminal equipment, including about its software and hardware, other than by the end-user concerned shall be prohibited, except on the following grounds:

[...]

e) it is necessary for scientific research purposes, provided that the controller plans appropriate technical and organizational measures to safeguard the rights and freedoms of the user and the processed personal data will be anonymized as soon as possible according to the research purposes.

Frankfurt am Main und Wien, den 25. August 2017